



Sources of Language and Law

www.legal-linguistics.net

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph/Lerch, Kent D.: "57. Justiz" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (Last update: 16.9.2020)

All rights reserved.

57. Justiz

Kent D. Lerch und Ralph Christensen

1. Recht als sprachliche Teilung der Gewalt

In der Diskursdomäne des Rechts trifft Sprache auf Gewalt. Das Verhältnis von Recht, Sprache und Gewalt ist dabei umstritten. Nach Walter Benjamin ist die Gewalt das Wesen des Rechts: als rechtsetzende Gewalt ist sie der Beginn allen Rechts und bleibt als rechts-erhaltende Gewalt immer auch Teil seiner Anwendung (Benjamin [1921] 1977: 190). Zwar eröffnet die Sprache prinzipiell die Möglichkeit einer gewaltlosen Konfliktlösung durch Übereinkunft. Aber wegen der Verbindung mit der Gewalt des Rechts wird diese Möglichkeit vereitelt. Carl Schmitt dagegen geht es nicht um die Rettung der Sprache vor der Gewalt, sondern um die Rettung der staatlichen Gewalt vor der Sprache: „So wird der politische Begriff des Kampfes im liberalen Denken auf der wirtschaftlichen Seite zur Konkurrenz, auf der andern, 'geistigen' Seite zur Diskussion; an die Stelle einer klaren Unterscheidung der beiden verschiedenen Status 'Krieg' und 'Frieden' tritt die Dynamik ewiger Konkurrenz und ewiger Diskussion“ (Schmitt [1932] 1996: 70f.). Schmitt wendet sich gegen eine Parlamentarisierung des Menschen, welche nur zu ewigen Diskussionen führe und nicht zur existenziellen Entscheidung. Man brauche die schneidende Gewalt der Deziision, um das liberale Denken des Privatrechts zu überwinden. Recht ist dann die vermittlungslose Entscheidung als Gewalt. Diese Gleichsetzung von Recht und Gewalt würde auch Agamben für den von ihm für die Moderne diagnostizierten Ausnahmezustand reklamieren (Agamben 2002: 60).

Natürlich braucht das Recht die Möglichkeit gewaltsamer Durchsetzung. Wenn die Zustimmung fehlt, muss das Recht erzwingbar sein. Dadurch ist es verurteilt, die Gewalt, welche es beseitigen will, immer zu wiederholen. Weder kann man das Recht mit gutem Gewissen anwenden, noch es einfach abschaffen. Es ist vielmehr „mit Widerwillen zu vollziehen“ (Menke 2012: 11). Die im Recht liegende Gewalt muss sprachlich geteilt und durch das Verfahren aufgeschoben werden.

Gewalt ist ein Bruch, der keine Stabilität schafft und nichts zusammenfügt: „Durch die Gewalt, meint die Vorstellung oft, hänge der Staat zusammen; aber das Haltende ist allein das Grundgefühl der Ordnung, das alle haben“ (Hegel [1821] 1969: 414). Das Grundgefühl der Ordnung wird über die Sprache vermittelt. Im Gericht wird am Ende entschieden. Aber vorher wird viel geschrieben und gesprochen. Damit verlagert sich die Entscheidungsmacht von der Gewalt auf die Sprache. Das Recht enthält zwar die virtuelle Möglichkeit der Gewalt. Aber es entsteht aus der Schrift und der Rede. Nicht die Gewalt ist sein Kern, sondern die Kommunikation, welche der Entscheidung vorausgeht.

Das Grundgesetz vertraut zwar den Richtern die rechtsprechende Gewalt an, doch das deutsche Wort „Gewalt“ hat zwei Wurzeln: *vis* und *potestas*. Anders formuliert: „Gewalt“ kann negativ codiert sein als sich jeder Rechtfertigung entziehende Macht oder positiv als gutes Walten der Obrigkeit. Das Englische ist hier deutlicher, wenn es unterscheidet zwischen *authority*, *force* und *violence*. Wenn also die Juristen in unserer Sprache und damit in unserer Welt walten, dann müssen wir immer und immer wieder die Frage stellen, ob zu Recht oder zu Unrecht. Damit kann das Verhältnis von Recht, Sprache und Gewalt genauer bestimmt werden: Die Sprache hält Recht und Gewalt auseinander. Das ist ihre Leistung für die Rechtskultur. Sofort stellt sich dann aber die weitere Frage, wie die Sprache diese Aufgabe erfüllen kann.

2. Die Sprachtheorie der Juristen

Die Sprache trennt Recht und Gewalt dadurch, dass sich der Richter an die sprachliche Bedeutung des Gesetzestextes hält. Dies war das Programm der ersten Rezeptionswelle von Sprachphilosophie und Linguistik im Recht. Die Grundsätze der logischen Semantik sollen die Gesetzesbindung garantieren. So nimmt die juristische Methodenlehre klassischer Prägung das Bild der Auslegung wörtlich: Gesetzesbindung lässt sich nur einlösen, wenn den Begriffen

des Gesetzes ein bestimmter Gehalt zu entnehmen ist. Wie soll aber dieses Entnehmen von Gehalt funktionieren? Dazu muss man die „wirkliche Bedeutung“ an die Stelle des Textes setzen. Dies soll es ermöglichen, eine Entscheidung „im Einklang mit dem semantischen Gehalt des Gesetzes“ zu treffen (Koch 1977: 58). Man erwartet also von der Sprache, dass sie stabile Bedeutungen als Grundlage der Auslegung liefert. Rechtsanwendung erscheint dann als Regelbefolgung: Die Wendungen im Normtext führen zu „Wortgebrauchsregeln“, welche korrektes Sprechen ermöglichen und die Grenzen des Gesetzes definieren sollen (Klatt 2004: 72).

Die Wortlautgrenze wird dabei gleichgesetzt mit der Konkretisierungsleistung der grammatischen Auslegung. Diese liefert uns den Sprachgebrauch des Gesetzes als seine Semantik. Die Frage ist nur wie. Darauf gibt die herkömmliche Methodik eine klare Antwort: Entweder durch Besinnen auf den eigenen Sprachgebrauch oder durch Nachschlagen im Wörterbuch (Alexy 1996: 290). Aber bilden die Gebrauchsbeispiele, welche einem Sprecher ohne besondere Anstrengung der Verknüpfung spontan einfallen, wirklich die Grenze sinnvollen Sprechens? Um dies zu glauben, müsste er schon sehr gut gegen Selbstkritik immunisiert sein. Wenn man zur Erprobung der eigenen Kompetenz eine beliebige Seite eines wissenschaftlichen Wörterbuchs aufschlägt, merkt man sehr schnell, dass man viele Stichworte überhaupt nicht kennt. Das eigene Unwissen kann wohl kaum die Grenze sinnvollen Sprechens sein. Daher muss man sich mit anderen Sprechern koordinieren, auf den Zusammenhang achten und den Zweck der Kommunikation berücksichtigen, wenn man einen Text verstehen will. Dann wäre man aber schon bei allen sprachbezogenen Regeln der Auslegung und hätte die grammatische Auslegung als Grenze hinter sich gelassen. Also führt uns die Besinnung auf die eigene Kompetenz über die grammatische Auslegung hinaus, aber nicht zum allgemeinen Sprachgebrauch hin.

Wie steht es nun mit dem Wörterbuch? Die Autoren des Wörterbuchs haben genau das unternommen, was sich die Juristen bei der Frage nach der Wortlautgrenze verboten haben. Sie haben Gebrauchsbeispiele gesammelt, diese nach Zweck und Geschichte systematisiert sowie in Zusammenhänge eingeordnet. Doch damit ist noch keine Regel geschaffen, die man im Recht normativ wenden kann.

Wenn man schon an Wörterbücher glauben will, sollte man auch an die Definition des Wörterbuchs im Wörterbuch glauben. Die Erklärung im Duden lautet: „Nachschlagewerk, in dem die Wörter einer Sprache nach bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt, angeordnet und erklärt sind“ (Duden 1999). Ein Wörterbuch ist also nach bestimmten Gesichtspunkten gestaltet. Es ist keine Schublade, worin schon vorher feststehende Informationen einfach eingeräumt werden (Lobenstein-Reichmann 2007: 286ff). Lexikografie ist eben nicht nur „die vermeintlich objektive Präsentation von sprachlichen Fakten, nicht nur interesseloses Zusammenstellen von Daten, sondern auch interessenverhaftetes Schreiben von Texten, damit geistige Verarbeitung von Daten zu neuen Informationen und damit Selektion; dies führt zu einem gezielten Angebot potentieller Information“ (Wiegand 1998: 60). Gerade wenn man an das Wörterbuch glaubt, muss man auch daran glauben, dass es nicht normativ sein will. Das Argumentationsproblem der Juristen lässt sich nicht via Lexikografie outsourcen. Wer eine Grenze behaupten will, muss sie begründen.

3. Rechtslinguistik

Die Sprachtheorien der Juristen konnten in der Sprachphilosophie und Sprachwissenschaft auf Dauer nicht unbemerkt bleiben. Gegenstand der Kritik war der naive Regelplatonismus juristischer Sprachkonzeption (Busse 1988: 23ff.). Die Vorstellung, dass Juristen Regeln erkennen und sie danach anwenden, ist zu einfach. Die Sprache ist kein neutrales Instrument. In der Dogmatik und im praktischen Verfahren vollziehen sich semantische Kämpfe (Felder 2003: 179ff.).

Die Sprache trennt Recht und Gewalt dadurch, dass man Anforderungen an die Sprachhandlungen des Gerichts stellt. Der Richter führt keinen Monolog, sicher angeleitet durch die

Regel, sondern er reagiert auf Texte. Das beginnt mit Klageschrift und Klageerwiderung und führt über viele Schriftsätze zu Gesetz, Kommentar und Vorentscheidung. Er setzt nicht die wirkliche Bedeutung an die Stelle des Gesetzestextes, sondern verknüpft den Text des Gesetzes mit vielen anderen Texten. Die Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks erschließt sich nur durch die Heranziehung anderer Texte. Die Einfalt des Sinns verschwindet in einer Flut von Schriftsätzen. Es geht also nicht um die Relation von Text zu Sinn, sondern um die Relation des Textes zu vielen anderen Texten. Gerade in der Jurisprudenz sind Begriffe mit ganzen Wissenskomplexen aufgeladen, die ihre Bedeutung nur in einem Netz von weiteren Vorschriften und Vorentscheidungen entfalten (Busse 2000: 808f.)

Man kann die Situation eines Juristen, der nach der Bedeutung eines Rechtsbegriffes fragt, mit der eines Sprachwissenschaftlers vergleichen, der ein Wörterbuch erstellt. Beide sammeln gelungene Gebrauchsbeispiele. Der Jurist macht dies mit Hilfe der Auslegungsregeln. Beispiele, die ihm ohne Nachdenken einfallen, ordnet er der grammatischen Auslegung zu. Um weitere zu finden hat er als Suchstrategien die Systematik, Entstehungsgeschichte, Vorläufornormen und den Zweck des Gesetzes. Über die Kommentare findet er Vorentscheidungen und wissenschaftliche Stellungnahmen, die diese Suchstrategien schon angewendet haben. Der Sprachwissenschaftler dagegen entwickelt einen Thesaurus je nach dem Zweck seines Wörterbuchs, um die zu Grunde gelegten Korpora auszuwerten. Obwohl auf den ersten Blick verschieden, machen doch beide das gleiche: Sie verknüpfen gelungene Gebrauchsbeispiele. So lässt sich das hehre Ideal der Gesetzesbindung nüchtern als Intertextualitätsproblem reformulieren.

Jede Entscheidung hat sich mit Vorentscheidungen auseinanderzusetzen. Präjudizien stellen sich mithin dar als als Exempel für den richtigen fachsprachlichen Gebrauch der einschlägigen Begriffe. Sie verweisen auf die semantische Gleichbehandlung und damit die ‚Richtigkeit‘ eines Rechtsbegriffs. „Diese Bestimmung der Bedeutung durch die Bezugnahme auf erhebliche Sprachverwender ist auch genau das Verfahren, das gute Wörterbücher anwenden: Sie erläutern einen Begriff durch die Heranziehung beispielhafter Verwendungen“ (Morlok 2008: 72f.). Juristen arbeiten also in der Sprache. Aber diese gehört ihnen nicht allein. Deswegen muss man Anforderungen an ihre Spracharbeit stellen. Dies geht über die bloße Regelanwendung hinaus. Man kommt, wenn man sich auf die Sprache des Rechts einläßt, vom Text zur Intertextualität.

4. Die Medientheorie des Rechts

Sowohl Juristen als auch Sprachwissenschaftler arbeiten im Wörterbuch der Sprache. Das ist ihnen gemeinsam. Wo liegt aber der Unterschied? Mit der Erweiterung der linguistischen Perspektive zur Medientheorie soll dieser Unterschied klarer herausgearbeitet werden. Auch diese letzte Rezeptionswelle der Textwissenschaften im Recht vollzieht sich dabei in zwei Schritten: zunächst wird medientheoretisches Wissen in die Jurisprudenz integriert, bevor Methoden aus der Nachbarwissenschaft auf rechtliche Problemstellungen angewendet werden. Diesmal sind die Juristen beim Wissenstransfer jedoch vorsichtiger. Es werden nicht Gehalte der Nachbarwissenschaft für Landgewinne in der eigenen Diskursdomäne instrumentalisiert; vielmehr versucht man eine neue Art der Selbstbeobachtung des Rechts zu entwickeln. Dementsprechend wird die Medientheorie nicht zur letzten Grundlage des juristischen Wissens erhoben - es geht vielmehr um die Methode der Inframedialität (Jäger 2002: 123 f.). Zunächst wird die Sprache in der Schrift beobachtet, dann der Druck im Computer und schließlich das Recht im Hypertext. Es lässt sich „jedes Medium immer nur im Unterschied zu einem anderen Medium bestimmen“ (Vesting 2011: 9).

Die Erprobung medientheoretischer Methoden an dem Problem des Rechts ist allerdings nur in Ansätzen realisiert. Praktisch wird Interdisziplinarität erst dann, wenn der methodische Kern aus seiner Ursprungswissenschaft in ein fremdes Gebiet übertragen wird. Als methodische Instrumente der Medienwissenschaft kommen dabei die Inhaltsanalyse, die rhetorische Analyse und die linguistische Korpusanalyse in Betracht (Bonfadelli 2002). Vor allem Inhalts-

analysen haben dabei geholfen, die Rechtstheorie besser an das heranzuführen, was im Recht tatsächlich geschieht (Kudlich und Christensen 2009). Auch rhetorische Analysen konnten den blinden Fleck im juristischen Selbstverständnis aufhellen (Schlieffen 2005: 405). Mit der auf Rechtsprechungskorpora bezogenen Kookkurrenzanalyse gelangen die medienwissenschaftlichen Methoden allerdings in den Kern der Rechtswissenschaft (Felder, Müller und Vogel 2012). Als Gegenstand für eine solche Analyse bietet sich in erster Linie die Kommentierungspraxis an, denn die Kommentierung ist nicht nur der quantitative Schwerpunkt der Rechtswissenschaft, sondern auch diskursive Verknappungsinstanz und damit entscheidend für die Vorhersehbarkeit des Rechts. In einem Kommentar werden zunächst die Begriffe des Gesetzestextes vorläufig umschrieben, um sie dann mit wichtigen Gebrauchsbeispielen weiter zu präzisieren. Die wichtigsten dieser Beispiele sind natürlich Urteile. Bisher konnte man diese Urteile impressionistisch zusammenstellen und die eigenen Lieblingsurteile als Leitentscheidungen stilisieren. Mittlerweile kann man den Sprachgebrauch der Gerichte auszählen. In der gelungenen elektronischen Kommentierung verbinden sich korpusbasierte Kookkurrenzanalyse mit juristischer Hermeneutik (Vogel 2012). Die Aufstellung normativer Hypothesen für die Lösung von Fällen wird damit besser überprüfbar.

In der Rechtstheorie wird mithilfe von Diskussionen in Sprachphilosophie und Linguistik der sprachliche Erzeugungsprozess von Recht genauer untersucht (Müller-Mall 2012). Es soll das Dogma der Rechtsanwendung durch eine Analyse der Erzeugungssituation ersetzt werden. Damit kommt die Performanz des Rechts in den Blick, welche vor allem im praktischen Verfahren analysiert werden kann. Das Verfahren ist die praktische Verwirklichung des Rechts. Seine Methode besteht nicht etwa in den wenigen sprachlichen Auslegungsregeln, sondern sie liegt im ganzen Verfahren. Gerade hier wird die Beziehung von Recht, Sprache und Gewalt praktisch.

Im Verfahren zeigt sich, dass das Recht als ein knappes Gut nicht an jeden verteilt werden kann. Wenn sich zwei Parteien darum streiten, ob das Tragen eines Kopftuchs Ausdruck der Würde der Frau oder eine Verletzung ihrer Würde ist, ob eine Karikatur Ausdruck der Kunstfreiheit oder Verletzung der Religionsfreiheit ist, dann ist der Begriff des Rechts auf beiden Seiten unterschiedlich gerahmt. Einmal ist er in ein Sprachspiel eingeordnet, das soziale Provokation als Mittel künstlerischer Selbstverwirklichung unter gewissen Vorgaben zulassen kann; zum andern steht er im Bann religiöser Überzeugungen, die das Recht als ein Mittel zum Verwirklichen des Seelenheils verstehen. Die in diesen Kontexten erkennbaren Rahmungen sind dabei keine beiläufigen Elemente, sondern zentrale. Der Konflikt entsteht dadurch, dass ein Ereignis auf gegensätzliche Art gerahmt wird. Bisher galt das Recht als der äußerste und stabilste Rahmen. Er sorgte dafür, dass niemand aus der Fassung geraten musste. Heute zeigt sich dagegen, dass das Recht selber im Text der Kultur gerahmt ist, und zwar jeweils unterschiedlich (Wohlrapp 2008: 237ff.).

Im älteren Denken war jeder Rechtsstreit ein Kampf mit vorgegebenen Regeln. Das Recht war der Rahmen aller Rahmen, das Medium aller Medien, weil es den Geist des Vergleichs von unterschiedlichen Parteien in seinem Raum definierte. Garantiert wurde dies durch die metaphysisch aufgeladene Figur des Gesetzsbuchs als einer geschlossenen Sinntotalität. Die theoretische Plausibilität dieser Fiktion wird nunmehr aufgelöst, insoweit das Medium Buch seine eigenen Grenzen im Computer zu ahnen beginnt. Zwar ist noch nicht abzusehen, welche Auswirkungen dieses Medium auf das Recht haben könnte. Bereits deutlich ist aber, dass der Untergang des alteuropäischen Rechtsdenkens von diesem Medium beschleunigt wird. Die Grenzen des Buchs werden sichtbar, weil die Vielzahl seiner Lesarten draußen im Hypertext registriert wird. Früher konnte der Leser noch annehmen, seine Verknüpfung von Text und Kontext zur Bedeutung sei die einzig mögliche. Jetzt aber werden diese Verknüpfungen der Einsamkeit des Lesers entzogen und im Hypertext vervielfältigt (Christensen und Lerch 2005: 101ff.).

Mit diesem Wandel der technischen Infrastruktur wird ein Problem sichtbar, das bisher hinter der Fiktion des Gesetzsbuchs als geschlossener Sinntotalität verborgen blieb: der Zusammenstoß unvereinbarer Rationalitäten im Recht. Die Veränderung in der medialen Struktur löst im

alteuropäischen Rechtsdenken insoweit eine Katastrophe aus, als sie ein bislang gut verstecktes Problem plötzlich sichtbar macht. Sie macht deutlich, dass die im Recht kollidierenden Handlungsrahmen nicht einfach vergleichbar sind. Zwar können wir im Medium Kunst Entwicklungsroman und Musik miteinander vergleichen, müssen dabei aber nicht über ihren Rang entscheiden. Diesen Streit überlassen wir Hegel und Schopenhauer. Im Rechtssystem dagegen genügt es nicht zu sagen: Eigentlich haben beide Seiten Recht (Seibert 1996: 106). Man kann nicht beiden Recht geben, sondern muss über den Anwendungsvorrang entscheiden.

Die philosophischen und sozialwissenschaftlichen Entwicklungen, die man heute unter dem Stichwort „Rahmen“ zusammenfasst, treffen sich mit den solchen des neueren Medienbegriffs. In der Medienwissenschaft wird dieser Begriff zunehmend vom technischen Apparat abgelöst und wird als Geist des Vergleichs verstanden (Groys 2009: 266ff). In der Nachfolge Derridas bestimmt die heutige Medientheorie ein Medium im Begriff des „A als B“. So bietet etwa das Medium Kunst die Chance, Skulptur mit Malerei zu vergleichen. Ein Medium ist danach ein Raum des Vergleichs. Hier trifft es sich mit der in der Philosophie entfalteten Diskussion um den Rahmen.

An die Art, wie das System mittels einer Leitunterscheidung seinen Rahmen beschreibt, ist anzuknüpfen, um seine diskursive Logik zu verstehen und zu verändern. Ist das Recht der umfassende Rahmen all jener Handlungsrahmen, die in den Grundrechten gewährleistet sind, so wäre es das Medienmedium, welches alle nur irgend vergleichbaren Gegenstände vergleichbar macht. Oder ist das Recht weniger als das? Ist es vielleicht nur ein Medium für das Hervorbringen von Medien? Noch anders formuliert: Ist es als Metarahmen oder als Rahmenproduktion zu sehen? Ist es der Geist des Vergleichs oder produziert es, sofern es gelingt, erst diesen Geist?

5. Was bleibt von der Gewalt?

Das Gerichtsverfahren will einen praktischen Konflikt dadurch einhegen, dass es ihn sprachlich inszeniert und ausarbeitet. Dies ist seine theatralische Seite, welche die vorher verletzte symbolische Ordnung wiederherstellen soll (Vismann 2011: 17ff). Blickt man nur auf diese Seite, besteht die Gefahr dass das Verfahren ein unabhängig von ihm zustandegewonnenes Ergebnis nur nachträglich darstellt. Wenn das Verfahren mehr sein will als Didaktik, bedarf es der Ergänzung durch eine agonale Seite, deren Aufgabe darin liegt, einen praktischen Konflikt zu transformieren in einen Konflikt um das Gesetz und die Gerechtigkeit. Betrachtet man nun allein diese andere Seite, vollzieht das Verfahren nur eine Fortsetzung oder sogar Steigerung des Ausgangskonflikts. In einem gelingenden Verfahren ergänzen sich die beiden Seiten so, dass der Konflikt durch seine Einbindung in die Logik der Darstellung als Grundlage dient, um einen den beiden Streitparteien gemeinsamen Rahmen herzustellen. Die agonale Seite dient damit der Lösung. Diese dienende Rolle wird gefährdet, wenn Gerichtsverfahren durch mediale Aufmerksamkeit oder entsprechende Tribunalisierung zur Frontlinie übergreifender Zusammenhänge gemacht werden. Die Einheit von Raum und Zeit, welche auf der Bühne dazu dient, das Ende hervorzubringen, wird damit aufgesprengt und zerstört (Simon 2011: 30). Es geht dann nicht mehr um die transitorische Leistung des Verfahrens für den Konflikt, sondern um ein Ergebnis, welches nicht mehr von der Argumentation und der Dynamik des Verfahrens beeinflusst wird. Ohne Inszenierung kann aber der Konflikt keinen neuen Rahmen produzieren.

Die Sprache trennt Recht und Gewalt dadurch, dass sie die Sprache des Gesetzes für die Verfahrensbeteiligten öffnet. Die Verwirklichung des Rechts ist aber keine bloße Lektüre, sondern ein praktisches Verfahren, dessen überraschende Wendungen sich der Prognose des Lesers der Gesetzbücher regelmäßig entziehen. Das Verfahren als Performanz des Rechts ist weder eine Ausführung des Gesetzes, noch eine Befolgung von Präjudizien, sondern eine Inszenierung, in der sich immer wieder Neues ereignet

(Christensen und Lerch 2006, 46ff.). Seine Ausgangspunkte sind die Fallerszählung und die geltenden Normtexte. Das Verfahren organisiert einen Streit sowohl um die Fallerszählung als auch um die Lesarten des Normtextes. Die Normtexte gelten zwar, das ist unstrittig. Aber ihre Bedeutung für den Fall ist noch offen. Darum wird gestritten.

Zur Erfassung der performativen Logik des Rechtsstreits bieten sich die Kategorien von Störung und Transparenz an. Diese stellen zwei gegensätzliche Modi der Verständigung dar, die ihrerseits auf zwei entsprechende Modi der Sichtbarkeit verweisen: in der Störung zeigt sich das Medium selbst, während es in der Transparenz das Mediatisierte ist, welches wahrnehmbar wird. Entscheidend ist nun, dass sich Verständigung in einem beständigen Wechselspiel von Störung und Transparenz vollzieht. Das Umschreiben des Normtextes stellt Sinn und damit Transparenz her. Mit der Wahrnehmung des Ausdrucks kann die Transparenz durch Problematisierung aufgestört werden. Diese Störung muss dann durch eine erneute Überführung in Transparenz beseitigt werden. Wenn die Gegenposition die erfolgten Interpretationen zur Disposition stellt, kann man auch sagen, dass hier in einem beständigen Übergang von Transparenz in Störung und von Störung in Transparenz Implizites explizit gemacht wird und umgekehrt (Jäger 2004: 59ff.).

Die Logik des Verfahrens fordert, den Text von Recht durch den Widerstreit der Lesarten in Arbeit zu nehmen. Praktisch lässt sich der Gang dieser Arbeit am Text von Recht als semantischer Aushandlungsprozess entlang der Grundzüge der Argumentationssituation beschreiben. Die von den Parteien vorgetragene Lesarten des Normtextes schließen sich gegenseitig aus. Dies macht den Streit aus. Die Stellungnahme einer Partei ist jeweils Gegenposition zur Stellungnahme der anderen. Keine der beiden Lesarten ist damit evident. Denn ihre Transparenz wird von der gegnerischen Lesart gestört. Beide machen aber mit ihren widerstreitenden Lesarten deutlich, dass es um denselben Gesetzestext als Präskript geht.

Wenn das Gericht entscheiden will, muss es den argumentativen Streit der Parteien nutzen. Am Ende des Verfahrens kann dann eine Lesart evident sein. Aber diese Evidenz ist keine, die an das Bewusstsein der beteiligten Personen gebunden ist, sondern eine Evidenz, die im Verfahren erst erzeugt wurde. Wenn alle gegnerischen Argumente integriert oder widerlegt sind, wird die verbleibende Lesart evident (Wohlrapp 2008: 347ff.). Integrieren erfolgt, wenn Störung durch gelungene Absorbierung in Transparenz umgemünzt wird. Widerlegen gelingt, wenn die gegnerische Lesart durch Verdrängung getilgt wird, indem der von ihm behauptete Bezug zum Gesetzestext zerrissen wird. Alle Störung ist dann beseitigt und es bleibt nur noch die geltende Lesart in vollkommener Transparenz.

Das Urteil vollzieht weder die Erkenntnis einer objektiv vorgegebenen Bedeutung, noch trifft es eine Entscheidung aus dem normativen Nichts. Ob es seine Aufgabe angemessen löst, ist nicht an einer objektiven Erkenntnisinstanz zu messen, sondern daran, ob es ihm gelingt, aus den vorgetragenen Argumenten im Verfahren und den vorliegenden Präjudizien eine Entscheidung zu treffen, die sich mit diesen beiden Vorgaben verträgt.

Wenn Sprache im Rechtsstreit in den diametralen Gegensatz des Parteienstreits fällt, ist die Aufgabe des Rechts nicht die Schließung der Sprache des Gesetzes, sondern dessen Öffnung. Die Beteiligten haben in diesem Verfahren subjektive Rechte wie effektiven Rechtsschutz und rechtliches Gehör, welche ein faires Verfahren und die Waffengleichheit der Prozessparteien gewährleisten sollen. Dies gibt den Beteiligten

die Möglichkeit, den Fortgang des Verfahrens zu beeinflussen. Eine Entscheidung, solange sie eine Rechtsentscheidung und keine bloße Gewalt sein will, muss dem Betroffenen Einfluss auf die Sprache geben, die in der Entscheidung an die Stelle seiner eigenen tritt. Wenn dagegen diese Sprache schon vorher feststeht, haben wir kein Recht vor uns, sondern nur sprachlich verbrämte Gewaltausübung. Was die beste Lesart des Gesetzes ist, kann nicht einfach festgesetzt werden - vielmehr muss man darüber streiten. Auch im Streit gilt es aber, eine kontrollierbare Objektivität zu wahren, besonders wenn ein unabhängiger Dritter die für die jeweiligen Lesarten vorgetragenen Argumente beurteilt. Nur im Fegefeuer der Argumentation kann überprüft werden, ob eine Lesart des Gesetzes haltbar ist.

Mit diesem Ansatz wird das semantische Modell einer isolierten Regelerkenntnis pragmatisch geöffnet. An die Stelle der beiden Pole des richterlichen Bewusstseins und des Normtextes ist die multipolare Beziehung des Verfahrens zu setzen. Die richterliche Gewalt verschwindet damit nicht in der Erkenntnis, sie wird aber durch das rechtliche Gehör, die Grundsätze des fairen Verfahrens und die Begründungspflichten mediatisiert und geteilt. Das ist gerade kein Nachteil, sondern die Chance des Urteils auf demokratische Legitimität.

6. Literatur

Agamben, Giorgio 2002 *Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt am Main: Suhrkamp

Alexy, Robert 1996 *Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung*. 3. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp

Benjamin, Walter [1921] 1977 Zur Kritik der Gewalt, in: Walter Benjamin, *Gesammelte Schriften*. Band II.1. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 179-204

Bonfadelli, Heinz 2002 *Medieninhaltsforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. Konstanz: UVK Verl.-Ges.

Busse, Dietrich 1988 Semantische Regeln und Rechtsnormen - ein Grundproblem von Gesetzesbindung und Auslegungsmethodik in linguistischer Sicht, in: Rudolf Mellinghoff und Hans-Heinrich Trute (Hg.), *Die Leistungsfähigkeit des Rechts. Methodik, Gentechnologie, internationales Verwaltungsrecht*. Heidelberg: v. Decker & Müller, 23-38

Busse, Dietrich 2000 Textlinguistik und Rechtswissenschaft, in Gerd Antos (Hg.), *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft*. Bd. 16.1. Berlin: Mouton de Gruyter, 803-811

Christensen, Ralph und Lerch, Kent D. 2005 Performanz. Die Kunst, Recht geschehen zu lassen, in: Kent D. Lerch (Hg.), *Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht*. Berlin, New York: Walter de Gruyter 2005, 55-132

- Christensen, Ralph und Lerch, Kent D. 2006 Transkriptionen. Das Umschreiben des Rechts im Verfahren, in: *Paragrana. Internationale Zeitschrift für Historische Anthropologie* 15 (2006), 41-60
- Duden 1999 *Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 10 Bänden*. 3. Auflage, hg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion, Mannheim: Bibliographisches Institut
- Felder, Ekkehard 2003 *Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit*. Berlin: Walter de Gruyter
- Felder, Ekkehard, Müller, Marcus und Vogel, Friedemann (Hg.) 2012 *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen*. Berlin: De Gruyter
- Groys, Boris 2009 *Einführung in die Anti-Philosophie*. München: Hanser
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich [1821] 1969 *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Werke in zwanzig Bänden. Bd. 7, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Klatt, Matthias 2004 *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*. Baden-Baden: Nomos
- Koch, Hans-Joachim 1977 Über juristisch-dogmatisches Argumentieren im Staatsrecht, in: Hans-Joachim Koch (Hg.), *Seminar: Die juristische Methode im Staatsrecht. Über Grenzen von Verfassungs- und Gesetzesbindung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 13-150
- Kudlich, Hans und Christensen, Ralph 2009 Die Methodik des BGH in Strafsachen. Eine medienwissenschaftliche Inhaltsanalyse von Entscheidungsgründen in Strafsachen samt rechtshistorischen Ausschlussfragen. Köln: Heymanns
- Jäger, Ludwig 2002 Transkriptionen: inframedial, in: Claudia Liebrand und Irmela Schneider (Hg.), *Medien in Medien*. Köln: DuMont, 123-128
- Jäger, Ludwig 2004 Störung und Transparenz. Skizze zur performativen Logik des Medialen, in: Sybille Krämer (Hg.), *Performativität und Medialität*, München: Wilhelm Fink, 35-73
- Lobenstein-Reichmann, Anja 2007 *Medium Wörterbuch*, in: Friedrich Müller (Hg.), *Politik, [Neue] Medien und die Sprache des Rechts*, Berlin: Duncker & Humblot, 279 ff.
- Menke, Christoph 2012 *Recht und Gewalt*. 2. Auflage, Berlin: August
- Morlok, Martin 2008 Neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus sprach- und rechtswissenschaftlicher Sicht, in: Bernhard Ehrenzeller, Peter Gomez, Markus Kotzur, Daniel Thürer und Klaus A. Vallender (Hg.), *Präjudiz und Sprache. Precedence and its language*. Zürich, St. Gallen: Dike, 27 ff.
- Müller-Mall, Sabine 2012 *Performative Rechtserzeugung. Eine theoretische Annäherung*. Weilerswist: Velbrück

- Schlieffen, Katharina Gräfin von 2005 Zur topisch-pathetischen Ordnung juristischen Denkens. Resultate empirischer Rhetorikforschung, in: Kent D. Lerch (Hg.), *Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts*. Berlin, New York: Walter de Gruyter 2005
- Schmitt, Carl [1932] 1996 *Der Begriff des Politischen*, 6. Auflage, Berlin: Duncker & Humblot
- Seibert, Thomas-Michael 1996 *Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts*, Berlin: Duncker & Humblot
- Simon, Dieter 2011 Die Leser der Cornelia Vismann. Ein Bericht. (<http://www.mops-block.de/images/stories/vismann3.pdf>; zuletzt aufgerufen am 25.10.2012)
- Vesting, Thomas 2011 *Die Medien des Rechts: Sprache*. Weilerswist: Velbrück 2011
- Vismann, Cornelia 2011 *Die Medien der Rechtsprechung*. Frankfurt am Main: Fischer
- Vogel, Friedemann 2012 Das Recht im Text. Rechtssprachlicher Usus in korpuslinguistischer Perspektive, in: Ekkehard Felder, Marcus Müller und Friedemann Vogel (Hg.), *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen*. Berlin: De Gruyter, 314-353
- Wiegand, Herbert Ernst 1998 *Wörterbuchforschung. Untersuchungen zur Wörterbuchbenutzung, zur Theorie, Geschichte, Kritik und Automatisierung der Lexikographie*. Berlin, New York: De Gruyter
- Wohlrapp, Harald 2008 *Der Begriff des Arguments. Über die Beziehungen zwischen Wissen, Forschen, Glauben, Subjektivität und Vernunft*. Würzburg: Königshausen & Neumann